

– INSTITUT FÜR WAND- UND BODENBELÄGE –
SÄUREFLIESNER-VEREINIGUNG E.V.

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Anerkannte Prüfstelle:	Institut für Wand- und Bodenbeläge der Säurefliesner-Vereinigung e.V. 30938 Großburgwedel
Prüfzeugnisnummer:	P-85761901.201
Gegenstand:	Mineralische Dichtungsschlämme (MDS) PCI CR 72 zur Verwendung als Bauwerksabdichtung gemäß der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB), Lfd. Nr. C 3.26
Antragsteller:	PCI Augsburg GmbH Piccardstraße 11 86159 Augsburg
Ausstellungsdatum:	23.01.2019
Geltungsdauer bis:	22.01.2024

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten
und 2 Anlagen.



Gegr. 1941

Forschungsgemeinschaft europäischer Fliesenfachgeschäfte für optimale Werkstoffanwendung und -verarbeitung
bei der Herstellung von mechanisch, physikalisch und chemisch beanspruchten Wand-, Boden- und Behälterver-
kleidungen im Hoch-, Tief- und Ingenieurbau.

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Institut für Wand- und Bodenbeläge der Säurefliesner-Vereinigung e. V., Großburgwedel, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- (6) Das allgemein bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der flexiblen mineralischen Dichtungsschlämme mit der Produktbezeichnung **PCI CR 72** der Firma PCI Augsburg GmbH, Piccardstraße 11, 86159 Augsburg, als Bauwerksabdichtung gemäß der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB), Lfd. Nr. C 3.26.

Zugehörig sind die weiteren Komponenten:

Produkt	Bezeichnung	Beschreibung
Abdichtung:	PCI CR 72	1-komponentige, kunstharzvergütete Dichtschlämme
Dichtbänder:	PCI CL 62	PE-Folie, beidseitig vlieskaschiert
Dichtecken innen/außen:	PCI CL 65	vlieskaschiertes Spezial-Gummiband
	PCI CL 66	vlieskaschiertes Spezial-Gummiband
Dichtmanschetten Wand/Boden:	PCI CL 63	vlieskaschiertes Spezial-Gummiband
	PCI CL 64	vlieskaschiertes Spezial-Gummiband

1.2 Verwendungsbereiche

Die flexible mineralische Dichtungsschlämme **PCI CR 72** darf als Bauwerksabdichtung für folgende Bereiche (Lastfälle) verwendet werden:

- 1 Die Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und Außenwandflächen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser sowie für Abdichtungen von Gebäudesockeln im Spritzwasserbereich.
- 2 Die waagerechte Abdichtung in und unter Wänden (Querschnittsabdichtung) gegen kapillar aufsteigende Feuchtigkeit.
- 3 Die Abdichtung erdberührter Bauteile gegen aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis 3 m Wassersäule bei maximal 5 m Gründungstiefe.
- 5 Die Abdichtung von Behältern gegen von innen drückendes Wasser (Schwimmbekken, Wasserbehälter, Wasserspeicherbecken u.s.w.¹⁾ im Innen- und Außenbereich bis zu einer Füllhöhe von 8 m.

Diese mineralische Dichtungsschlämme darf auf Untergründen mit einer maximalen Rissbreite von 0,2 mm angewendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Kennwerte und Eigenschaften

2.1.1 Zusammensetzung

Das Bauprodukt **PCI CR 72** ist ein Gemisch aus hydraulisch abbindenden Bindemitteln, mineralischen Zuschlägen und organischen Zusätzen sowie Polymerdispersionen in pulverförmiger oder flüssiger Form. Die Erhärtung erfolgt durch Hydratation und Trocknung/Reaktion.

Die Dichtungsschicht hat eine Mindesttrockenschichtdicke von 2,0 mm.

Die Abdichtungsaufbau ist Anlage 2 zu entnehmen.

Die Verwendbarkeitsprüfung gemäß 2.1.3 wurde mit einem Produkt dieser Zusammensetzung durchgeführt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur für Produkte, die dieser Zusammensetzung und den zugehörigen Kennwerten nach 2.1.2 entsprechen.

2.1.2 Kennwerte

Die Kennwerte der Ausgangsstoffe sowie des angemischten Stoffes wurden gemäß Tabelle 1 der Prüfgrundsätze (Anlage 1) bestimmt und ergeben sich aus dem unter 2.1.3 genannten Prüfbericht.

¹⁾ nicht im Verbund mit Fliesen und Platten

2.1.3 Eigenschaften

Die aus dem Produkt **PCI CR 72** gemäß Abschnitt 4 hergestellte Bauwerksabdichtung ist für die unter Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend

- standfest
- zugfest und dehnfähig
- haftfest auf mineralischen Untergründen
- frostbeständig
- wasserdicht

Sie ist

- wasserdicht bis 8 m Wassersäule
- rissüberbrückend bei im Untergrund auftretenden Rissen bis 0,2 mm

Die Wasserdichtheit des Systems im Einbauzustand wurde an Details wie Durchdringungen, Bodenabläufen, über Stößen in der Unterlage an Ecken und Kanten mit Bodenabläufen aus Kunststoff mit Klebe- und Klemmflansch und einer Rohrdurchführung aus Metall jeweils mit Dichtbändern, Dichtecken und Dichtmanschetten nachgewiesen.

Das Produkt ist normal entflammbar Klasse E/E_{ff} nach DIN EN 13501-1.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde durch Prüfungen nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung von allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für mineralische Dichtungsschlämmen für Bauwerksabdichtungen (Fassung 2/2001) erbracht.

Die seit der Erstausstellung eingetretenen Veränderungen in den Prüfgrundsätzen (aktueller Stand PG-MDS: Januar 2014) erforderten weitere Nachweise (siehe Prüfberichte unten stehend):

Prüfbericht Nr.	Ausstellungsdatum	Aussteller
T23836/01	12.12.2001	MPA Bau TUM
25120121/AG	30.01.2012	MPA Bau TUM

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt **PCI CR 72** wird werksmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Bei Transport und Lagerung sind die Angaben des Herstellers zu beachten. Hinsichtlich der frostfreien Lagerung und der Mindestlagerungsdauer unangebrochener Gebinde sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung des Produkts und der Komponenten

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen (ÜZVO) der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den darin vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Bezeichnung der Prüfstelle

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Beipackzettel anzubringen. Die Produktkomponenten sind als zum System gehörig zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.2.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf dem Bauprodukt, der Verpackung des Bauprodukts oder dem Begleitdokument enthalten sein:

- Produktname
- Auflistung der Komponenten
- Chargennummer
- Herstellungsdatum und Haltbarkeits- oder Verfallsdatum
- Verwendungszweck
- Brandverhalten, Klasse A1 nach DIN EN 13501-1
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

3.2 Erstprüfung

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen.

Die Erstprüfung kann für das Herstellwerk Augsburg entfallen, da die Proben für die Prüfungen im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte/Bauarten den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Im Rahmen der WPK sind die Prüfungen nach Anlage 1 mit der angegebenen Häufigkeit vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die angegebenen Toleranzen abweichen.

Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise gewährleistet ist.

Wenn der Hersteller zugelieferte Komponenten, wie Verstärkungseinlagen oder Grundierungen, zusammen mit dem Dichtungsmaterial vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsgemäßen Eigenschaften der Stoffe zu überzeugen. Dies kann entweder durch die Wareneingangskontrolle beim Hersteller oder durch die Vorlage eines Werkszeugnisses 2.2 nach DIN EN 10204 des Lieferanten geschehen. Maßgebend hierfür sind die in den unter 2.1.2 genannten Prüfzeugnissen enthaltenen Kennwerte und Toleranzen.

Werden einzelne Komponenten nicht vom Produkthersteller sondern durch Dritte angeliefert, ist durch den Produkthersteller sicherzustellen, dass hinsichtlich der erforderlichen Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 auch für diese Komponenten die Bestimmungen für den Übereinstimmungsnachweis nach Abschnitt 3 eingehalten werden und diese gemäß Abschnitt 2.2.3 gekennzeichnet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts / der Bauart,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts,
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben.

4 Ausführung

Der Auftrag des Bauproduktes **PCI CR 72** erfolgt in mindestens zwei Schichten. Es ist so viel Material zu verarbeiten, dass eine Trockenschichtdicke von 2,0 mm nicht unterschritten wird.

Wand- und Bodenanschlüsse und Ecken sowie Rohrdurchführungen und Abläufe sind mit den unter Abschnitt 1.1 genannten Dichtbändern, Dichtecken und Dichtmanschetten abzudichten.

Die zeichnerische Darstellung des Abdichtungsaufbaus und die Ausführung wesentlicher Details ist Anlage 2 zu entnehmen.

Die rissüberbrückende (flexible) mineralische Dichtungsschlämme ist in der Lage, entstehende Risse bis zu einer maximalen Rissweite von 0,2 mm zu überbrücken. Die Einhaltung der maximalen Rissbreite ist konstruktiv sicherzustellen.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Bestimmungen für die Ausführung widerspruchsfrei in seine Ausführungsanweisung zu übernehmen.

5 Verarbeitung

Es dürfen nur die im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis genannten Dichtbänder, Dichtecken und Dichtmanschetten verwendet werden.

Bei Anlieferung der Dichtbänder, Dichtecken und Dichtmanschetten durch Dritte hat sich der Verarbeiter anhand der nach 2.2.3 geforderten Kennzeichnung davon zu überzeugen, dass es sich um die zum Abdichtungssystem gehörigen Komponenten handelt.

Der Auftrag der Dichtungsschicht muss in mindestens zwei Arbeitsgängen erfolgen. Dabei ist der unter 2.1.1 angegebene Mindestwert für die Trockenschichtdicke von 2,0 mm einzuhalten. Er darf an keiner Stelle der Dichtungsschicht unterschritten werden. Die erforderlichen Verarbeitungsmengen sind den Angaben zur Verbrauchsmenge/mm Trockenschichtdicke der Anlage 2 zu entnehmen.

Für die Verarbeitung des Bauproduktes **PCI CR 72** gilt weiterhin die Verarbeitungsanweisung des Herstellers (Anlage 2).

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Verarbeitungsanweisung des Herstellers müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.

6 Rechtsgrundlage


Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des Artikels 19 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in Verbindung mit den Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB), Lfd. Nr. C 3.26 erteilt.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch oder Klage entsprechend der rechtlichen Regelungen des Landes, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat, zulässig.

Im Falle eines Widerspruchs ist dieser innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung des Instituts für Wand- und Bodenbeläge der Säurefliesner-Vereinigung e. V., Im Langen Felde 4, 30938 Großburgwedel einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.

Großburgwedel, 23.01.2019


Dipl.-Ing. Friedrich Höltkemeyer
- Leiter der Prüfstelle -



Auszug aus den PG-MDS – Fassung Januar 2014

Tabella 1: Art und Umfang des Verwendbarkeitsnachweises (VN), der Erstprüfung (EP) und der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) für die MDS

Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Prüfbereich	mineralische Dichtungsschlämmen		Zulässige Toleranzbereiche für die WPK	Anforderung
				nicht rissüberbrückend	rissüberbrückend		
Prüfungen an den Ausgangsstoffen (MDS)							
1	Kornzusammensetzung	4.2.1	VN, EP, WPK ¹⁾	X	X	± 5% (absolut)	--
2	Glührückstand	4.2.2	VN, EP, WPK ¹⁾	--	X ²⁾	± 10% (absolut)	--
3	Festkörpergehalt	4.2.3	VN, EP, WPK ¹⁾	--	X	± 3% (absolut)	--
Prüfungen an der angemischten mineralischen Dichtungsschlämme							
4	Konsistenz (Ausbreitmaß)	4.3.1	VN, EP, WPK ¹⁾	X	X	± 2 cm	--
5	Rohdichte des Frischmörtels	4.3.1	VN, EP, WPK ¹⁾	X	X	± 0,05 g/cm ³	--
6	Luftgehalt des Frischmörtels	4.3.1	VN, EP, WPK ¹⁾	X	X	± 2% (absolut)	--
Prüfungen an der erhärteten mineralischen Dichtungsschlämme							
7	Biegezugfestigkeit (7 d)	4.4.1	VN, EP, WPK ¹⁾	X	--	± 20 %	--
8	Druckfestigkeit (7 d)	4.4.1	VN, EP, WPK ¹⁾	X	--	± 15 %	--
9	Schwinden (90 d)	4.4.2	VN	X	--	--	≤ 2,5 mm/m
10	Zugfestigkeit (28 d)	4.4.3	VN, WPK ¹⁾	--	X	± 10 %	≥ 0,4 N/mm ²
11	Zugdehnung (28 d)	4.4.3	VN, WPK ¹⁾	--	X	± 10 % (rel.)	≥ 8 %
12	Gesamtgehalt an Halogenen	4.4.4	VN	X	X	--	Wert angeben
13	Trockenschichtdicke	4.4.5	VN	X	X	--	Wert angeben
14	Wasserdampfdiffusion	4.4.6	VN ³⁾	X	X	--	mind. Baustoffklasse B2 bzw. E
15	Brandverhalten	4.4.7	VN	X	X	--	--
Prüfungen an den Verbundkörpern							
16	Rissüberbrückung	4.5.1	VN	--	X	--	≥ 0,4 mm
17	Wasserdichtheit	4.5.2	VN	X	X	--	wasserundurchlässig
18	Haftzugfestigkeit (28 d) - nach Nass- und Trockenlagerung - nach Frost-Tauwechsel-Lagerung	4.5.3	VN	X	X	--	≥ 0,5 N/mm ²
19	Standfestigkeit	4.5.4	VN	X	X	--	kein Rutschen/Fließen
20	Bestimmung der Wasserdichtheit im Einbauzustand	4.6	VN	X	X	--	dicht

VN: Verwendbarkeitsnachweis; EP: Erstprüfung; WPK: werkseigene Produktionskontrolle

¹⁾ Im Rahmen der WPK ist die Prüfung bei laufender Produktion mindestens einmal wöchentlich, ansonsten einmal je Charge durchzuführen.

²⁾ nur an einkomponentigen, rissüberbrückenden mineralischen Dichtungsschlämmen

³⁾ wenn keine Prüfung erfolgt, so ist im abP ein Sd-Wert von minimal 0,5 mm anzugeben. Für bauphysikalische Nachweise ist der jeweils ungünstigste Wert zu verwenden. Wenn bauphysikalische Nachweise mit dem tatsächlichen µ-Wert des betreffenden Produktes erfolgen soll, so ist der produktspezifische Wert gemäß 4.4.6 zu ermitteln und im abP anzugeben.

Auszug aus den PG-MDS – Fassung Januar 2014

Tabelle 2: Art und Umfang des Verwendbarkeitsnachweises (VN), der Erstprüfung (EP) und der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) für weitere Komponenten

Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Prüfbereich	Zulässige Toleranzbereiche für die WPK	Anforderung
Prüfungen an Dichtbändern, Manschetten und Gewebeeinlagen					
1	Alkalibeständigkeit Änderung der Dehnung bei Höchstzugkraft	4.7.1	VN, EP		± 20 % (rel.)
2	für den jeweiligen Stoff maßgebende Eigenschaften	4.7.2	VN, EP, WPK ¹⁾	2)	frei von sichtbaren Mängeln
Prüfungen an den flüssigen Komponenten (z. B. Grundierung)					
3	Dichte	4.8	VN, EP, WPK ¹⁾	2)	--
4	Festkörpergehalt	4.8	VN, EP, WPK ¹⁾	2)	--

VN: Verwendbarkeitsnachweis; EP: Erstprüfung; WPK: werkseigene Produktionskontrolle

¹⁾ Im Rahmen der WPK ist die Prüfung bei laufender Produktion mindestens einmal wöchentlich, ansonsten einmal je Charge durchzuführen.

²⁾ die im Rahmen der WPK erforderlichen Prüfungen und Toleranzbereiche an den zugehörigen Komponenten wie Dichtbänder, Manschetten, Grundierungen sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller abzustimmen.

Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers für die flexible mineralische Dichtschlämme PCI CR 72

Von der Eignung der flexiblen mineralischen Dichtschlämme kann nur ausgegangen werden, wenn die Ausführung unter Berücksichtigung der Verlege- und Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers erfolgt.

Anwendungsbereiche

Anwendungsbereich 1

Die Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und Außenwandflächen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser sowie für Abdichtungen von Gebäudesockeln im Spritzwasserbereich.

Anwendungsbereich 2

Die waagerechte Abdichtung in und unter Wänden (Querschnittsabdichtung) gegen kapillar aufsteigende Feuchtigkeit.

Anwendungsbereich 3

Die Abdichtung erdberührter Bauteile gegen aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis 3m Wassersäule bei maximal 5 m Gründungstiefe.

Anwendungsbereich 5

Die Abdichtung von Behältern gegen von innen drückendes Wasser (Schwimmbecken, Wasserbehälter, Wasserspeicherbecken usw.) im Innen- und Außenbereich bis zu einer Füllhöhe von 8 m.

Untergrundvorbereitung

Der Untergrund muss fest, weitgehend eben und in der Oberfläche feinporig sein. Er muss frei sein von Nestern, klaffenden Rissen und Graten, Staub, Wasser abweisenden Zusätzen, Schalöl, Anstrichen oder anderen haftungsstörenden Schichten. Lunker und Kiesnester an der Wand mit dem Betonspachtel PCI Poylcret 5 oder dem Reparaturmörtel PCI Pericret verspachteln.

Kanten brechen, Kehlen fluchtrecht mit einem Radius von mindestens 5 cm runden. Hohlkehlen mit Baustellenmörtel oder Reparatur- und Modelliermörtel PCI Repafix ausbilden. Zementgebundenen Untergrund vornässen; er muss zum Zeitpunkt des Auftragens mattfeucht sein, darf aber keinen Wasserfilm bzw. Pfützen aufweisen. Kalkzementputze (stark saugend) sind ggf. mit PCI CT 1 zu

grundieren. Schalungsglatte Betonoberflächen müssen frei von Staub, Wasser abweisenden Zusätzen, Schalöl und anderen haftungsfeindlichen Schichten sein.

Auf den noch feuchten, nicht nassen Untergrund wird eine Kontaktschicht aus PCI CR 72 aufgebracht und sorgfältig in den Untergrund eingequastet um Blasenbildung zu vermeiden und eine gute Haftung zum Untergrund sicherzustellen. Nach Durchtrocknung der Kontaktschicht können die weiteren Verarbeitungsschritte vorgenommen werden.

Verarbeitung von PCI CR 72

Verarbeitungstemperaturen und Verarbeitungszeiten:

Die Temperatur des Untergrunds sollte zwischen +5°C und +25°C liegen. Das Material ist innerhalb 60 Minuten zu verarbeiten. Starke Wärme und Zugluft vermeiden. In kühlen Räumen mit hoher Luftfeuchtigkeit und im Außenbereich bei niedrigen Temperaturen und/oder hoher Luftfeuchtigkeit kann sich die Aushärtung von PCI CR 72 verlangsamen.

Für die Verarbeitung von PCI CR 72 sind mindestens zwei Schichten notwendig, die jeweils voll deckend aufzutragen sind. Die Mindestschichtdicke darf im frischen Zustand ca. 2,5 mm nicht unterschreiten um eine Mindesttrockenschichtdicke von 2,0 mm zu gewährleisten. Die fertiggestellte Beschichtung muss an jeder Stelle die benötigte Mindestschichtdicke aufweisen.

Bei einer Trockenschichtdicke von 2,0 mm ist mit einem Verbrauch von ca. 3,3 kg/m² Pulver zu rechnen. Je nach Untergrund kann die Verbrauchsmenge davon abweichen. Es ist so viel Material zu verarbeiten, dass die Trockenschichtdicke von 2,0 mm nicht unterschritten wird.

Verarbeitungshinweise:

Für die Verarbeitung von PCI CR 72 sind mindesten zwei Schichten als Abdichtung notwendig, die jeweils volldeckend aufzutragen sind. Die fertige Beschichtung muss an jeder Stelle die benötigte Mindestschichtdicke für die zu erwartende Wasserbeanspruchung aufweisen.

1. Mischen der beiden Komponenten

a) Spachtelverfahren

Das Mischwasser in ein geeignetes sauberes Anrührgefäß geben und anschließend die Pulverkomponente hinzugeben. Alle Komponenten mit einem geeigneten Rührer z. B. von der Firma Collomix, zu einer homogenen Masse anmischen. Mischzeit ca. 3 Minuten. Nach einer Reifezeit von ca. 3 Minuten nochmals kurz Aufrühren.

2. Untergrundvorbehandlung

Den vorbereiteten zementären Untergrund vornässen. Beim Aufbringen der wasserdichten Beschichtung PCI CR 72 muss der Untergrund noch mattfeucht sein, darf aber keine Pfützen aufweisen.

3. Verarbeitung

Ersten Auftrag im Streichverfahren mit z. B. einem Maurerquast oder Roller satt und oberflächendicht aufschlämmen. Ecken und gebrochene Kanten sorgfältig bedecken.

- a.) Zur Überdeckung von Fugen, zur Ausbildung von Anschlüssen, Innenecken, Übergängen und Durchdringungen ist das Dichtband PCI CL 62 in die erste Lage der Abdichtung einzuarbeiten. Rohrdurchgänge und Bodenabläufe mit den Dichtmanschetten PCI CL 63 und PCI CL 64 abdichten. Die Dichtbänder und -manschetten in die vorgelegte Schicht PCI CR 72 einlegen und mit der zweiten Schicht überdecken.
- b.) Den zweiten und evtl. dritten Auftrag bis zu der geforderten Schichtdicke im Spachtelverfahren mit einer Glättkelle aufbringen.

Überprüfung der Produkteigenschaften während der Verarbeitung

Die Überprüfung der Verarbeitbarkeit erfolgt nach Augenschein. Bereits angesteiftes PCI CR 72 darf weder mit Wasser verdünnt noch mit frischem PCI CR 72 vermischt werden. Zusätze zu PCI CR 72 sind unzulässig.

Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Eine Abschätzung bzw. Überprüfung der Schichtdicke kann über den Verbrauch bestimmt werden. Ein genauer Nachweis kann durch Öffnung der Abdichtung mit Musterentnahme erfolgen. Die Überprüfung der Mindestschichtdicke ist dabei mit einem geeigneten Messgerät durchzuführen. Zur Reparatur der Entnahmestelle ist der Punkt Reparaturmaßnahmen zu beachten.

Maßnahmen zum Schutz der Beschichtung

Die frische Beschichtung ca. 2 Tage vor extremer Wärmebelastung, direkter Sonneneinstrahlung, Zugluft, Regen und Temperaturen unter +5°C schützen. Die Baugrube erst nach ausreichender Erhärtung der Beschichtung verfüllen. Die Beschichtung vor Beschädigungen durch die nachfolgenden Arbeiten schützen, z.B. durch einen Schutzestrich, Dämmplatten, Noppenbahnen, Folien oder andere Deckschichten.

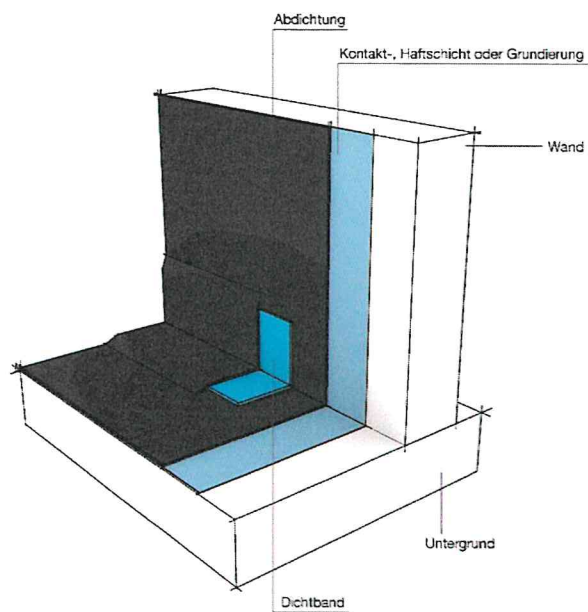
Reparaturmaßnahmen

Beschädigte bzw. schadhafte Stellen werden gründlich vorgehästet und mit frischem Material überspachtelt. Dabei ist zu beachten, dass mindestens eine Überlappung von 5 cm mit der unbeschädigten Fläche gewährleistet ist.

Bei der Verarbeitung von PCI CR 72 sind die Angaben des Herstellers im Technischen Merkblatt bzw. auf den Gebinden zwingend zu beachten.

Details

Boden-Wand-Anschluss



Rohrdurchführung

